Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung -

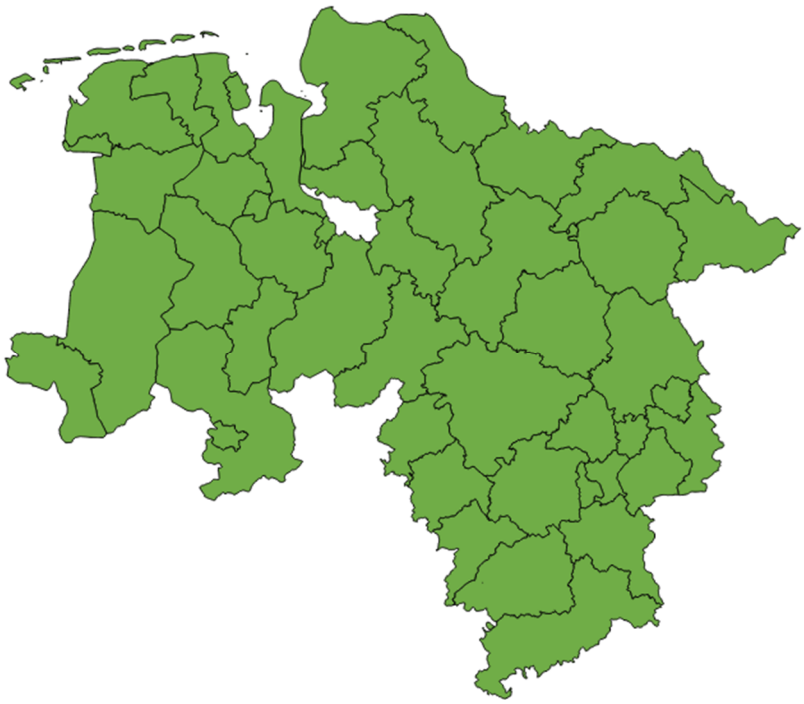

Kommunalbericht 2017

Niedersachsen

Kommunalbericht

der

Präsidentin

des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung -

2017

Übersandt an

- Nds. Landtag
- Nds. Landesregierung
- Nds. Landkreistag
- Nds. Städtetag
- Nds. Städte- und Gemeindebund

Herausgeberin:

Die Präsidentin des Nds. Landesrechnungshofs
Justus-Jonas-Str. 4
31137 Hildesheim
http://www.lrh.niedersachsen.de

Copyright

Die in diesem Bericht enthaltenen Texte, Grafiken und Tabellen unterliegen urheberrechtlichem Schutz und dürfen nur mit Einverständnis weiterverwendet werden. Die von mir erstellten Karten basieren auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2016.

2 Die überörtliche Kommunalprüfung in Niedersachsen

Was bedeutet überörtliche Prüfung?

Die der Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs übertragene Aufgabe der überörtlichen Kommunalprüfung (§ 1 Abs. 1 NKPG) ist Teil der öffentlichen Finanzkontrolle der Kommunen. Sie unterscheidet sich von den sonstigen zur Kontrolle der kommunalen Finanzen gesetzlich vorgesehenen und anderen Akteuren. Dem NKPG folgend arbeitet die überörtliche Prüfung vergleichend. Neben der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der kommunalen Haushalts- und Kassenführung ist es Aufgabe der überörtlichen Prüfung, die Haushaltswirtschaft und Organisation der zu prüfenden Einrichtung durch Beratung in selbstverwaltungsgerechter Weise zu fördern. Dazu sollen Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden. Soweit die allgemeine Finanzkraft und der Stand der Schulden dazu Anlass bieten, soll die Prüfungsbehörde Empfehlungen zur Änderung der Haushaltswirtschaft geben (§ 2 NKPG).

Eine weitere Besonderheit der überörtlichen Kommunalprüfung zeigt sich darin, dass sie ihre Erkenntnisse nicht nur an die geprüften Einrichtungen, sondern auch an die Aufsichtsbehörden sowie – in Form dieses Kommunalberichts – an die Landesregierung, den Landtag und die kommunalen Spitzenverbände adressiert. Mit der Veröffentlichung des Kommunalberichts im Internet wird angestrebt, die Hinweise und Empfehlungen einer noch breiteren Öffentlichkeit, insbesondere (noch) nicht geprüften Kommunen, zugänglich zu machen.

Prüfungsbeirat

Die überörtliche Prüfung wird durch einen Prüfungsbeirat unterstützt (§ 7 NKPG). Ihm gehören zwei Vertreter des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport als oberste Kommunalaufsichtsbehörde und jeweils zwei Vertreter des Nds. Landkreistags, des Nds. Städtetags und des Nds. Städte- und Gemeindebundes an. Der Beirat tagte zuletzt am 14.06.2017.

Zu prüfende Einrichtungen

Die überörtliche Prüfung erstreckt sich auf die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, kommunalen Anstalten, gemeinsamen kommunalen Anstalten, Zweckverbände, den Regionalverband „Großraum Braunschweig“, die Niedersächsische Versorgungskasse und die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg (§ 1 Abs. 1 NKPG).

Der Prüfung unterliegen ferner rechtlich selbständige privatrechtliche Unternehmen, an denen zu prüfende Einrichtungen in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt sind. Dies setzt voraus, dass der überörtlichen Kommunalprüfung im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung ein Prüfungsrecht unter Hinweis auf das NKPG eingeräumt worden ist.

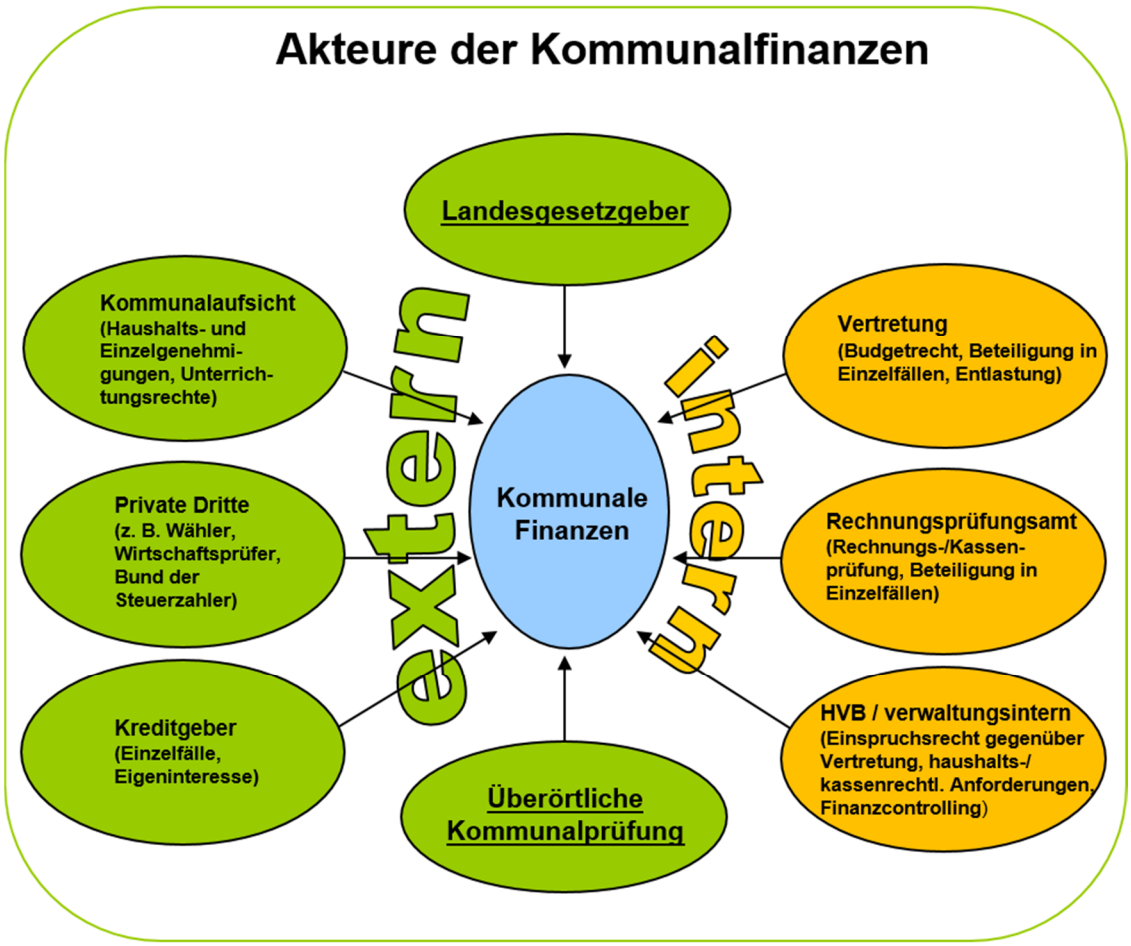

Ansicht 1: Akteure der Kommunalfinanzen

Umfang und Durchführung

Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeitpunkt, Art und Umfang der Prüfung. Sie soll die Prüfung mehrerer zu prüfender Einrichtungen zusammenfassen und so ausrichten, dass die Ergebnisse vergleichbar sind. Dabei soll die Prüfung auf Schwerpunkte beschränkt werden (§ 4 NKPG).

Die überörtliche Prüfung kündigt ihre Prüfungen rechtzeitig vor Beginn der Prüfung schriftlich an. In einem persönlichen Gespräch erläutert sie die Ziele der Prüfung. Die Prüfung endet nach Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens mit einer abschließenden Prüfungsmitteilung. Die geprüfte Einrichtung wiederum hat die Prüfungsergebnisse unverzüglich der Vertretung bekannt zu geben und anschließend öffentlich auszulegen.

Geprüfte Kommunen/ noch nicht geprüfte Kommunen

Die überörtliche Kommunalprüfung verfolgt das Ziel, die in § 1 NKPG genannten Einrichtungen flächendeckend zu prüfen. Weil Prüfungen zumeist die Erledigung bestimmter fachspezifischer Aufgaben zum Inhalt haben, ist es unvermeidlich, dass bestimmte Ge-

meindearten häufiger geprüft werden als andere. Einerseits sind diesen Kommunen wegen ihrer Größe bestimmte Aufgaben zugeordnet. Andererseits werden mehrere dieser Kommunen in einer Prüfung zusammengefasst, um den vergleichenden Ansatz der Prüfungen zu erreichen.

In der nachstehenden Ansicht sind die bisher durch die überörtliche Kommunalprüfung beim Nds. Landesrechnungshof geprüften Einheits- und Samtgemeinden grün gekennzeichnet. Die zu den im Kapitel 5 dieses Kommunalberichts aufgeführten Themenbereichen geprüften Einheits- und Samtgemeinden sind dunkelgrün hervorgehoben. Daneben wurden über die Jahre hinweg alle Landkreise und die Region Hannover zu verschiedenen Aufgabenfeldern geprüft.

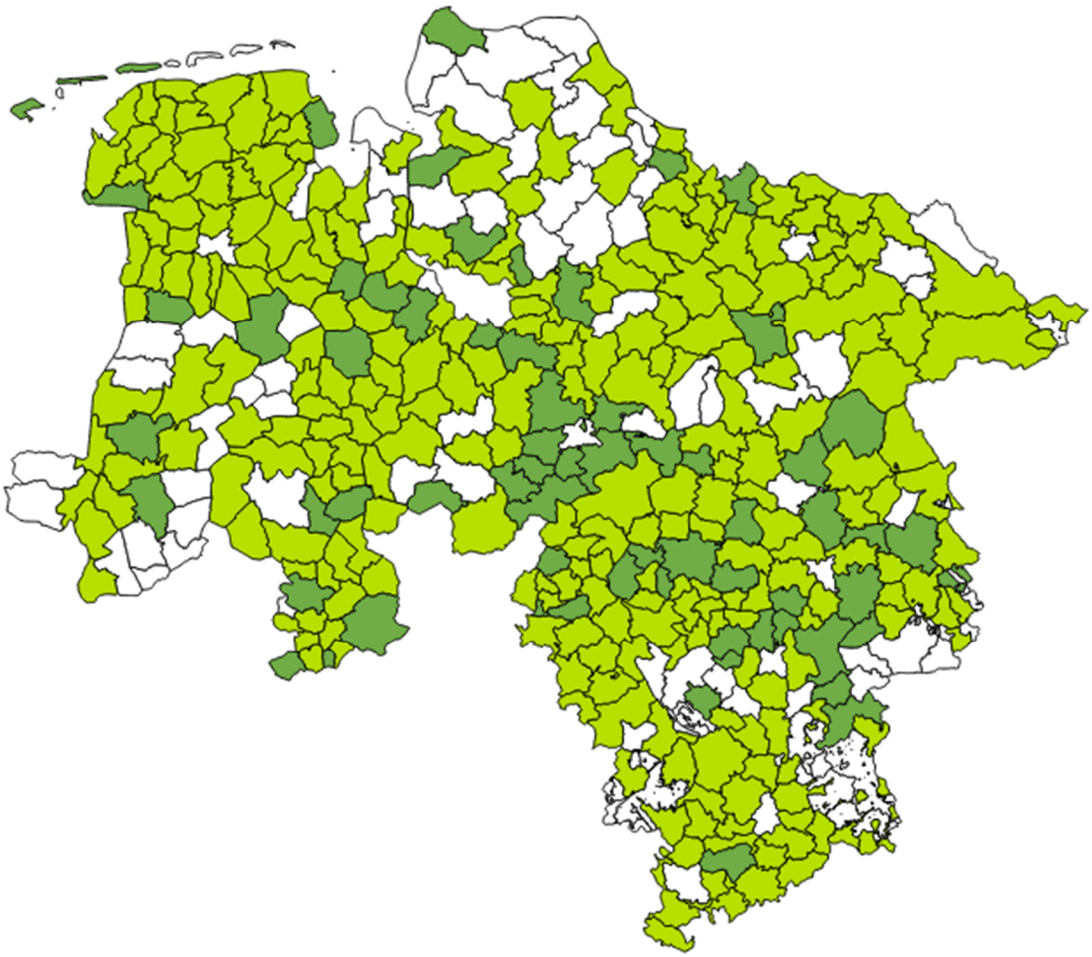

Ansicht 2: Übersicht der geprüften Einheits- und Samtgemeinden